

A - Z

FSJ Ganztagschule (in Trägerschaft des Kulturbüro Rheinland-Pfalz)

FSJ Ganztagschule ist ein Orientierungs- und Bildungsjahr für junge Menschen an rheinland-pfälzischen Ganztagschulen, und zugleich der Eintritt in die Arbeitswelt und damit in einen neuen Lebensabschnitt.

Jugendliche und junge Erwachsene können unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren). Bezüglich des Höchstalters ist maßgeblich, dass das 27. Lebensjahr während des Freiwilligendienstes nicht vollendet wird.

Auch wenn die Entscheidung zur Teilnahme am FSJ freiwillig getroffen wurde, setzt das Gelingen Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit voraus. Die hierfür wichtigsten Punkte und Fakten rund um das FSJ werden daher in einem „A bis Z“ auf den folgenden Seiten nochmals zusammengefasst.

Grundlage für das „A bis Z“ bilden das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – im Folgenden JFDG – und darüber hinaus zutreffende rechtliche Regelungen.

Inhaltliche und fachliche Basis für das „A bis Z“ ist das Qualitätskonzept für FSJ Kultur, FSJ Politik und FSJ (Ganztags-)Schule der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. in der jeweils gültigen Fassung mit den zugehörigen

- // Qualitätsstandards für Träger,
- // Qualitätsstandards für Einsatzstellen,
- // Qualitätsstandards für Bildungstage/Seminare,
- // sowie der Pädagogischen Rahmenkonzeption.

Anleitung

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft/MentorIn für die fachliche Anleitung und Begleitung der/des Freiwilligen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der/des Freiwilligen, sie vermittelt ihr/ihm Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung des Arbeitsalltags und für den weiteren Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der/des Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Anrechnung von Leistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Anrechnung der Leistungen (→ Taschengeld und → Sozialversicherungsbeiträge) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. (→ Siehe auch ALG II)

Empfänger von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen auf die Rente angerechnet werden.

ALG II und Freiwilligendienste

ALG II – Empfänger/-innen können grundsätzlich an einem Freiwilligen Sozialen Jahr teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende – das sogenannte Arbeitslosengeld II – dies nicht grundsätzlich ausschließt. Vom Taschengeld, das ein/e Freiwillige/-r erhält, gilt ein Betrag in Höhe

von 175 Euro (nach § 1 Absatz 7 ALG II-Verordnung) nicht als zu berücksichtigende Einnahme. Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Die Absetzbeträge für Versicherungen und Werbungskosten sind darin schon berücksichtigt, so dass kein Nachweis für diese Absetzbeträge erbracht werden muss. Liegen im Einzelfall höhere Aufwendungen vor, werden sie auf Nachweis entsprechend berücksichtigt.

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein/-e Bezieher/-in von Arbeitslosengeld II während des Freiwilligendienstes nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitgeber

FSJ Ganztagschule begründet kein Arbeitsverhältnis. Zum Schutz der Freiwilligen finden aber zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. → Rechtsverhältnis

Arbeitgeber ist nach dem JFDG und entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung (Vertragsmodell des Trägers) der Träger oder die Einsatzstelle, im FSJ Ganztagschule in Rheinland-Pfalz sind es die Schulen.

Arbeitslosenversicherung und -geld

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein/-e Bezieher/-in von Arbeitslosengeld II während des Freiwilligendienstes nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

ALG II – Empfänger/-innen können grundsätzlich einen Freiwilligendienst leisten, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende – das sogenannte Arbeitslosengeld II – dies nicht ausschließt. Vom monatlichen Taschengeld, welches Freiwillige erhalten, gilt ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro (nach § 1 Absatz 7 ALG II-Verordnung) nicht als zu berücksichtigende Einnahme. Dieser Betrag darf nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Die absetzbaren Beträge für Versicherungen und Werbungskosten sind darin schon berücksichtigt, sodass kein Nachweis für diese Beträge erbracht werden muss. Liegen im Einzelfall höhere Aufwendungen vor, werden sie auf Nachweis entsprechend berücksichtigt.

Arbeitsmarktneutralität

Ein Platz darf keinen regulären Arbeitsplatz verdrängen bzw. die Schaffung eines solchen verhindern. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt zudem, dass jeder Missbrauch von Freiwilligen als Arbeitskräfte untersagt ist. Freiwillige üben praktische Hilfstätigkeiten aus, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist jeweils im Einzelfall zu klären.

Arbeitsschutz

→ Rechtsverhältnis

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich von der Einsatzstelle der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminarzeit gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit

Das FSJ Ganztagschule stellt eine Vollzeit-Beschäftigung dar; die wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit durchschnittlich 39 Stunden, max. aber 40 Stunden. Sie orientiert sich an den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Überstunden oder Wochenenddienste werden zeitnah mit Freistunden abgegolten. Die Seminare gelten als Arbeitszeit.

Aufsichtspflicht

Freiwillige ab 18 Jahren dürfen nach vorheriger Einweisung – bei der über besondere Gefahrenquellen, entsprechende Maßnahmen und Verhalten informiert wird – auch alleine Aufsicht führen. Verantwortliche Erwachsene (Lehrpersonal/GTS-Personal) müssen jedoch jederzeit erreichbar sein. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nur dann alleine Aufsicht führen, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern der/s Freiwilligen sowie aller Eltern der zu Beaufsichtigenden vorliegt. Unterstützung und Begleitung von Erwachsenen (Lehrpersonal/GTS-Personal) ist kein Problem.

Ausländern/innen

Ausländern/innen steht ein FSJ Ganztagschule offen. Voraussetzung hierfür ist bei bereits in Deutschland lebenden Ausländern/innen ein Aufenthaltstitel, der keinen Sperrvermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ enthält. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist unabhängig von der Arbeitsmarktlage auch für Asylsuchende und Geduldete möglich, wenn diese sich bereits mehr als 12 Monate in Deutschland aufhalten. Das FSJ ist gemäß § 9 Arbeitsgenehmigungsverordnung eine arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung. Freiwilligen aus dem Ausland kann speziell für die Teilnahme am FSJ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Die Beantragung einer Arbeitsgenehmigung ist nicht notwendig. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt (Stand 2012: 374,00 Euro plus die Kosten der Unterkunft) gesichert ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Ein Anspruch auf Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen (Wohngeld, Hilfen zum Lebensunterhalt) besteht nicht. Drittstaatsangehörige müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Kein Visum benötigen neben den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Ausweis

Freiwillige erhalten für die Zeit ihres Freiwilligendienstes einen Ausweis, mit dem sie z. T. Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr bzw. beim Besuch von staatlichen und kommunalen Einrichtungen (z. B. Museum, Schwimmbad, Volkshochschule) entsprechend den Ermäßigungen für SchülerInnen, Azubis oder StudentInnen erhalten. Die konkreten Regelungen sind vor Ort zu erfragen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beginn

Der reguläre Beginn eines FSJ Ganztagschule ist der 01. August eines jeden Jahres. Einige Schulen bieten zudem die Möglichkeit, ein FSJ bereits ab dem 01. April zu beginnen. Informationen sind

individuell bei den Trägern zu erfragen bzw. auf www.fsj-ganztagschule.de unter Teilnehmende Schulen (Ampelsystem) markiert.

Bescheinigung

Auf Anfrage erhalten Freiwillige zu Beginn des Freiwilligendienstes vom Träger eine Bescheinigung über ihren Status zum Nachweis gegenüber Behörden. Bei ordnungsgemäßer Ableistung des Freiwilligendienstes (inkl. der verpflichtenden → Seminar- und Bildungstage) erhalten die Freiwilligen vom Träger eine rückwirkende Bestätigung über ihre Teilnahme.

Betreuung durch den Träger

→ Pädagogische Begleitung

Bewerbung

Für das FSJ Ganztagschule sind die Bewerbungsmodalitäten auf www.fsj-ganztagschule.de unter Bewerbung aufgeführt. Die aktuellen Bewerbungsfristen sind der Homepage zu entnehmen. Der Träger ist zuständig für die Vorstrukturierung und die Vermittlung der Bewerber/innen an die Schulen. Entstehende Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen werden weder von den Trägern noch Einsatzstellen übernommen. Eine Garantie auf einen Platz gibt es nicht. Interessierte Einrichtungen wenden sich an den Träger hinsichtlich der Anerkennung als Einsatzstelle in ihrer Region.

Bildungstage

→ Seminare

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und sind gemäß § 12 des JFDG zu schützen. Mit Einwilligung der Freiwilligen können Daten zur Kontaktpflege oder zu wissenschaftlichen Zwecken über den Dienst hinaus gespeichert werden.

Dauer

Das FSJ Ganztagschule wird in der Regel zwölf Monate geleistet; regulärer Beginn ist der 01. August bzw. der 01. April, reguläres Ende der 31. Juli bzw. 31. März eines jeden Jahres. Die Mindestdauer zur Anerkennung des FSJ beträgt sechs Monate. Das FSJ kann bis zu einer Zeit von maximal 18 Monaten verlängert werden.

Einsatzfelder

Freiwillige im FSJ Ganztagschule bereichern mit ihrem Einsatz Ganztagschulen verschiedenster Schulformen (Grund-, Förder-, Realschulen, Realschulen plus, IGS und Gymnasien). Die Einsatzmöglichkeiten während eines FSJ sind enorm vielfältig. Einen Überblick finden sie auf www.fsj-ganztagschule.de unter ‚Was erwartet mich?‘.

Mögliche Einsatzfelder variieren entsprechend der Einsatzstelle und den eigenen Interesse/Kompetenzen der Freiwilligen.

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die/der Freiwillige arbeitet, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig. Die Anerkennung von Einsatzstellen erfolgt durch die → Träger.

Einsatzstellenbesuch

Die pädagogische Fachkraft des Trägers besucht die/den Freiwillige/n während des Freiwilligenjahres in der Einrichtung. Ziel ist es, sich über die Arbeit der Einrichtung und der/des Freiwilligen zu informieren, Entwicklungsprozesse zu initiieren und zu moderieren oder in Konfliktfällen zu vermitteln. Der Träger führt Gespräche mit der/dem Freiwilligen und der/dem Begleiter/in in der Einsatzstelle (MentorIn bzw. Schulleitung) über die Bildungserfahrungen, den Arbeitsalltag und die Projektarbeit der/des Freiwilligen. Er macht sich ein Bild über die Gewährleistung der Rahmenbedingungen und die Umsetzung der Konzeption vor Ort.

Einsatzstellentreffen und -qualifizierung

Der Träger ist zuständig für die Vernetzung und Weiterbildung von Einsatzstellen. Er organisiert den Fachaustausch auf regionaler und überregionaler Ebene. Einsatzstellentreffen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie bieten den LeiterInnen der Einsatzstellen und den BegleiterInnen der Freiwilligen die Möglichkeit des Austauschs, der Vernetzung und Weiterbildung, sowie der gemeinsamen Weiterentwicklung des FSJ.

Erste Hilfe (Empfehlung)

Unfälle passieren überall und zu jeder Zeit, leider auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wer sich für solche Situationen besser vorbereiten möchte, dem empfehlen wir im Vorfeld bzw. zu Beginn des FSJ einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen. Diese Kurse bieten wichtige Tipps, um die Zeit bis zum Eintreffen der Rettungskräfte effektiv und manchmal sogar lebensrettend zu nutzen. Im Rahmen des Bildungsblock FSJ GTS besteht die Möglichkeit, solch einen Kurs zu besuchen. Darüber hinaus bieten viele weitere Träger Erste-Hilfe-Kurse an.

Fahrtkosten

Mit ihrem Ausweis oder einer → Bescheinigung können Freiwillige in der Regel für Wochen- bzw. Monatskarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) den vergünstigten Tarif für Auszubildende bzw. StudentenInnen erhalten (laut Berechtigungskarte der Deutschen Bahn auch zur Benutzung von Schüler-Karten). Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Fahrtkosten für Vorstellungsgespräche siehe auch → Bewerbung.

Bei Fahrten zu den Seminaren wird vom Kulturbüro jeweils einmal die Hin- und einmal die Rückfahrt erstattet.

Führungszeugnis

Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

Gebührenbefreiungen

Freiwillige sind von der Erhebung von Zusatzbeiträgen der Krankenkassen befreit. Freiwillige mit eigener Haushaltsführung können sich während des Freiwilligendienstes bei der Krankenkasse Zuzahlungen erstatten lassen, wenn die Eigenbeteiligungen an beispielsweise Praxis- und Rezeptgebühren oder Behandlungskosten 2% vom Einkommen im Kalenderjahr übersteigen. Ein Anspruch auf Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren besteht nicht, kann aber ebenso beantragt werden (beim Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro oder Sozialamt) wie eine Ermäßigung der Telefongebühren (bei der Telekom, in der Regel an die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren gebunden).

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für das FSJ Ganztagschule ist das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vom 1. Juni 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19 vom 26. Mai 2008, S. 842 ff.). Darüber hinaus gelten die jeweiligen Gesetze und Richtlinien des Bundeslandes, das Qualitätskonzept der Freiwilligendienste Kultur und Bildung sowie die Festlegungen, niedergelegt im Vertrag zwischen dem/der Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle.

Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die/den Freiwillige/n zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung und Betreuung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle abgesichert sind.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung (z. B. keine Nachtarbeit, 1 Stunde Pause bei einer Beschäftigung von mehr als 6 Stunden, höchstens 8,5 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden pro Woche).

Kindergeld

Für Freiwillige bis 25 Jahren ist die Ableistung eines Freiwilligendienstes hinsichtlich Kindergeld und Kinderfreibeträgen sowie weiterer kinderbezogener Leistungen weitestgehend gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung; sie werden gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Kindes den Betrag von 8.004 Euro im Jahr (Stand: 01. Januar 2011) nicht übersteigt. Auf den Ausbildungsfreibetrag von bis zu 924 Euro besteht kein Anspruch. Eine Fortzahlung des Kindergeldes und die Gewährung damit zusammenhängender Leistungen aufgrund der Ableistung des Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus wird nicht gewährt.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Träger übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann – zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt oder zusätzlich erhalten werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor Antritt des Freiwilligendienstes geklärt werden. Seit

Januar 2012 gilt, dass die Zeit des Freiwilligendienstes mit der Familienversicherung ausgeglichen werden kann. Demnach endet die beitragsfreie Familienversicherung – nach einem zwölfmonatigen Dienst – nicht am 25., sondern am 26. Geburtstag.

Krankheitsfall

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am dritten Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen und in der Regel der Schule vorzulegen. Für die Zeiten, in denen → Seminare stattfinden, muss die Bescheinigung bereits am ersten Tag vorliegen und dem Träger zugesandt werden. Im Krankheitsfall der Freiwilligen werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Die bei Arbeitnehmern/-innen anwendbare vierwöchige Wartefrist ist nicht zu berücksichtigen.

Kündigung

Freiwillige verpflichten sich in der Regel für ein Jahr. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Kündigungen müssen sowohl beim Träger als auch bei der Einsatzstelle den vertraglichen Regelungen gemäß schriftlich erfolgen und zwischen allen drei Partnern abgesprochen sein. Der Urlaubsanspruch verringert sich entsprechend.

Meldepflicht

Wenn Freiwillige für ihren Freiwilligendienst umziehen, müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt des ersten oder zweiten Wohnsitzes anmelden, sonst wird ein Bußgeld von der Behörde erhoben.

Nebentätigkeit

Der Freiwilligendienst wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten müssen vom Träger und von der Einsatzstelle genehmigt werden. Bei Nebentätigkeiten ergibt sich eine Versteuerung des Taschengeldes, wenn die Grenze des Freibetrages überschritten wird.

Pädagogische Begleitung

Das JFDG trifft Regelungen zur pädagogischen Begleitung. Verantwortlich für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags ist der Träger gemeinsam mit der Einsatzstelle. Grundlage bildet die Pädagogische Rahmenkonzeption der Freiwilligendienste Kultur und Bildung. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogische Fachkraft des Trägers und der Einsatzstelle sowie die → Seminare.

Personalbogen

Der Personalbogen ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes auszufüllen und beim Träger einzureichen.

Praktikum

Ein Freiwilligendienst wird bei einigen Ausbildungen bzw. Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Nähere Informationen sind bei der jeweiligen Ausbildungsstelle bzw. Universität/Fachhochschule zu erfragen.

Projekt

Während des Freiwilligendienstes hat die/der Freiwillige die Aufgabe, eigenverantwortlich ein Projekt zu verwirklichen. Das Projekt wird auf Grundlage eigener Ideen selbstständig nach Absprache mit und unter fachlicher Begleitung der Einsatzstelle entwickelt. Die Freiwilligen verantworten das Projektmanagement (Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation).

Rechtsverhältnis

Obwohl Freiwillige und Träger bzw. Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis eingehen, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen. Zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung auf Grundlage des JFDG geschlossen.

Schweigepflicht

Freiwillige sind verpflichtet – wie auch alle anderen Mitarbeiter/innen in einer Einsatzstelle – über alle betrieblichen und persönlichen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstes.

Seminare

Das FSJ Ganztagschule ist ein Bildungsjahr. Der Gesetzgeber schreibt im JFDG für einen zwölfmonatigen Einsatz mindestens 25 Bildungstage verpflichtend vor. Freiwillige nehmen an wenigstens drei fünf- bis sechstägigen Seminaren teil, die der Träger organisiert und durchführt. Die Seminarkosten einschließlich Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung übernimmt der Träger. Seminarzeit gilt dabei als Arbeitszeit. Urlaub kann in dieser Zeit aber nicht genommen werden. Ergänzt wird dieses Angebot durch weitere Seminare, Hospitationen (u.a. andere Schulen, Kindergärten, sonstige soziale Einrichtungen) oder frei wählbare Bildungstage (z.B. ‚Bildungsblock‘) in Abstimmung mit dem Träger und der Einsatzstelle. Hospitationen, Praktika und Teilnahme an Freien Bildungstage müssen bescheinigt werden. Ein Bildungstag umfasst 6 Zeitstunden bzw. 8 Unterrichtsstunden à 45 min.

Die Seminare ermöglichen den Freiwilligen die Reflexion ihres Freiwilligendienstes im Austausch mit anderen Freiwilligen. Sie gewinnen einen Einblick in die Praxis verschiedenster pädagogischer Bereiche und erlernen Methoden und Techniken, die ihr Handlungsrepertoire im Einsatzfeld erweitern. Sie entwickeln ihre personalen, sozialen und/oder interkulturellen Kompetenzen für ihren weiteren Lebens- und Berufsweg.

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige müssen nach dem JFDG sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt (Taschengeld) erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die abzuführenden Beiträge werden von der Einsatzstelle oder vom Träger (entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung) gezahlt. Die

Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.

Steueridentifikationsnummer

Die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergebene Steueridentifikationsnummer besteht aus elf Ziffern. Diese ist zusammen mit dem Geburtsdatum und der Auskunft zur Religionszugehörigkeit beim Träger einzureichen.

Steuern

Das Taschengeld und die Sachbezüge bzw. Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Im Freiwilligendienst fallen in der Regel keine Steuern an (bei der Lohnsteuerklasse I), da die Grenze für die Besteuerung unterschritten wird.

Studium

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt ein Freiwilligendienst als Wartezeit. Wird bei Beginn oder während des Freiwilligendienstes eine Zusage für einen Studienplatz erhalten, besteht bei Beendigung des Dienstes aufgrund der früheren Zulassung ein Anspruch auf erneute Auswahl im damals gewählten Studiengang am selben Studienort, und zwar vor allen anderen. Eine erneute Bewerbung ist allerdings notwendig. Siehe § 34 des Hochschulrahmengesetzes (Bund) sowie Studienplatzverordnungen der Hochschulen. Für die zentral vergebenen Studienplätze (Medizin, Pharmazie, Tiermedizin oder Zahnmedizin) durch die Stiftung Hochschulzulassung (vormals ZVS) findet sich die Regelung in § 19 der Vergabeverordnung.

Taschengeld

Das FSJ Ganztagschule ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Freiwillige erhalten aber ein Taschengeld und ggf. pauschale Bezüge für Unterkunft und Verpflegung, die in Summe mindestens 340 Euro ergeben. Die Bezüge werden vom Träger jeweils zum Monatsende überwiesen.

Träger

Als bundeszentraler Träger steht die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. dem Trägerverbund vor. Als Träger im Trägerverbund fungieren neben dem Kulturbüro RLP andere eingetragene Vereine. Dem Träger obliegt die Steuerung und Koordination der Freiwilligendienste sowie Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Er ist Vertrags- und Ansprechpartner für die Freiwilligen und für die Einsatzstellen.

Überstundenausgleich

Es ist nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

Unterkunft

Die Einsatzstellen stellen in der Regel keine Unterkunft.

Urlaub

Es besteht frühestens nach drei Monaten Anspruch auf mindestens 26 Tage Urlaub, jedoch nicht auf Urlaubsgeld. Der Urlaub muss in der Einsatzstelle beantragt und dem Träger schriftlich gemeldet werden. Urlaub muss in der Regel während den Schulferien genommen werden. Bei einem kürzeren

Einsatz als 12 Monate stehen den Freiwilligen anteilig pro Monat zwei Tage Urlaub zu. Die Seminarzeiten sind vom Urlaub ausgenommen.

Da Schulferien - auch nach Abzug der Seminartage - mehr als 26 Urlaubstage umfassen, muss der Einsatz bzw. die Freistellung in dieser Zeit mit der Einsatzstelle abgesprochen werden.

Verpflegung

Die Einsatzstellen stellen in der Regel keine Verpflegung.

Vertrag / Vereinbarung

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese und weitere Absprachen der Partner werden in Form von schriftlichen Verträgen und Vereinbarungen (z. B. zu Zielen, Inhalten, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Verantwortlichkeiten) zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen getroffen.

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme an einem Freiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente), sofern die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wochenenddienst

Im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne kann der Einsatz auch am Wochenende abgeleistet werden.

Wohngeld

Wenn Freiwillige eine eigene Wohnung oder eigenständige Haushaltsführung, beispielsweise in Wohngemeinschaften, unterhalten, kann Wohngeld beantragt werden. Die Beantragung des Wohngeldes ist nur am Hauptwohnsitz möglich. Dies ist der Wohnsitz, der als „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ gilt. Kriterien, die diesen definieren sind unter anderem Aufenthaltsdauer, Lage und Ausgangspunkt des Weges der Arbeits-/Ausbildungsstätte sowie Wohnsitz übriger Familienangehöriger. Die Behörde entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung – ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zertifikat / Zeugnis

Nach regulärer Ableistung des Freiwilligendienstes bekommt die/der Freiwillige ein Zertifikat, das in engem Austausch zwischen ihr/ihm, dem Träger und der Einsatzstelle erarbeitet wird. Darin beschrieben werden die konkreten Aufgabenfelder und Tätigkeiten in der Schule, das eigenverantwortlich geführte Projekt, die Bildungs- und Seminararbeit. Darüber hinaus dokumentiert das Zertifikat den Entwicklungsprozess der Freiwilligen und ihre (Schlüssel-) Kompetenzen.

Zielvereinbarung

Innerhalb der ersten vier Wochen wird eine Zielvereinbarung formuliert, in der die Erwartungen, Sorgen und Wünsche der Freiwilligen und der MentorInnen bzw. der Schule berücksichtigt werden. Gemeinsame Absprachen werden schriftlich festgehalten und viertel- bis halbjährig besprochen, reflektiert und gegebenenfalls verändert oder angepasst.

Zuschläge

Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen können nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.